

Projekt: Bebauungsplan „Wohngebiet Binsengeweg 2“,
Stadt Künzelsau, Ortsteil Ohrenbach /
artenschutzrechtliche Betrachtung von Gehölzen

| Protokoll-Nr. | Ortstermin/ Abstimmungstermin | Protokolldatum |
|---------------|----------------------------------|----------------|
| 1120/001 | 06.11.2020 | 13.11.2020 |

| Teilnehmer (TN) und Verteiler (V) | | TN | V |
|---|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| | | Hr. Ehrler (Stauch Bau GmbH) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Hr. Schüßler (Planbar Güthler GmbH) | | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fr. Koch (Planbar Güthler GmbH) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Hr. Strobel (Planbar Güthler GmbH) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

| Anlass | |
|--------|---|
| | Überprüfung zur Entnahme vorgesehener Bäume hinsichtlich geeigneter Habitatstrukturen mit expliziter Kontrolle vorhandener Strukturen auf nachweisliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten |

| Witterung (während der Baubegleitung) | Temperatur | Niederschlag | Bemerkungen |
|---|------------|--------------|----------------|
| | 4 °C | - | sonnig, windig |

I = Information, E = Entscheidung, A = Aktion

| Nr. | Beschreibung | Art | Wer | Termin |
|-----|---|-----|----------|--------|
| 1 | Hintergrund | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Die Stadt Künzelsau beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Binsengeweg 2“ in Künzelsau-Ohrenbach. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es zu Eingriffen in eine Streuobstwiese mit umliegender Gras-/ Krautflur, einer Grünlandfläche sowie einer ackerbaulich genutzten Fläche. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans wurde bereits im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung im März 2020 hinsichtlich potenziell nutzbarer Habitatstrukturen und Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten untersucht (vgl. Planbar Güthler GmbH, 2020). Basierend auf den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans (maßgeblich mit der Entfernung von Gehölzen) in Lebensräume von besonders und streng geschützten Tierarten eingegriffen wird. Dabei handelt es sich um die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG soll nach Rücksprache mit der unteren | I | Fr. Koch | - |
| | | I | Fr. Koch | - |
| | | I | Fr. Koch | - |

| Nr. | Beschreibung | Art | Wer | Termin |
|----------|--|---------------------|---|---------------------|
| | Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung der Gehölze eine Überprüfung hinsichtlich geeigneter Habitatstrukturen mit expliziter Kontrolle vorhandener Strukturen auf aktuelle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt werden. | | | |
| 2 | Methodik <ul style="list-style-type: none"> Am 06.11.2020 wurden die zur Entnahme vorgesehenen Gehölze auf geeignete Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. -arten mittels Leiter sowie unter Verwendung eines Videoendoskops überprüft. Im Rahmen der Gehölzkontrolle wurde auf Habitatstrukturen geachtet, die sich als Habitate für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten. Vorhandene potenziell nutzbare Habitatstrukturen wurden hinsichtlich indirekter bzw. direkter Hinweise in Bezug auf eine Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Vertreter der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sowie holzbewohnende Käfer überprüft. | I I | Fr. Koch / Hr. Strobel Fr. Koch | - - |
| 3 | Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> Im Zuge der Gehölzkontrolle konnten bei zehn (von insgesamt 17) Bäumen Strukturen mit potenzieller Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für höhlenbrütende Vögel oder baumhöhlenbewohnende Fledermäuse festgestellt werden (vgl. Abbildung 1, Tabelle 1 sowie Fotodokumentation im Anhang). Die Bäume weisen Specht- und Asthöhlen auf, die von höhlenbrütenden Vogelarten potenziell zur Brut genutzt werden können bzw. bereits nachweislich genutzt wurden. In einer Höhle an Baum Nr. 4 konnte ein Nistnachweis in Form eines alten Nests erbracht werden (vgl. Fotodokumentation im Anhang). Für die festgestellten Rindenspalten bzw. Spalten unter aufgeplatzter Rinde (vgl. Baum Nr. 3, 7 und 8) kann eine Eignung als Sommerquartier für spaltenbewohnende Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kontrolle wurde keine aktuelle Nutzung durch die genannte Artengruppe festgestellt. Ferner bieten die Bäume aufgrund fehlender Hinweise bei der Kontrolle und einer zu gering ausgeprägten Mulmschicht kein geeignetes Habitat für artenschutzrechtlich relevante, xylobionte Käferarten (z.B. Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)). | I I I | Fr. Koch Fr. Koch Fr. Koch | - - - |

| Nr. | Beschreibung | Art | Wer | Termin |
|--|---|----------|----------|--------|
| 4 | Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen der Bäume kann deren Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch höhlenbrütende Vögel und baumbewohnende Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. | I | Fr. Koch | - |
| | <ul style="list-style-type: none"> Auf Basis der Untersuchungsergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtung von Gehölzen kann für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß BNatSchG § 44 Abs.1 Nr.1 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) und Nr. 3 (Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren) nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden daher Maßnahmen aufgeführt, die eine Erfüllung der Verbotstatbestände vermeiden bzw. die als CEF-Maßnahme durchzuführen sind. | I | Fr. Koch | - |
| | <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Gehölze außerhalb des Geltungsbereichs dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden. | I | Fr. Koch | - |
| | <ul style="list-style-type: none"> Gehölze im Nahbereich der Baustelle, die nicht entnommen werden, sind während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. durch Bauzäune, zu sichern. | I | Fr. Koch | - |
| | <ul style="list-style-type: none"> Die Entnahme von Gehölzen muss generell außerhalb der Brutzeit der Vögel, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Die Entfernung der Habitatbäume ist explizit außerhalb der Brutzeit der Höhlenbrüter sowie der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen zwischen dem 01. November und 28./29. Februar durchzuführen. In diesem Zeitraum befinden sich Fledermäuse in ihrem Winterquartier. | I | Fr. Koch | - |
| <ul style="list-style-type: none"> Zur langfristigen Sicherung des Angebots potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss der betroffene Bestand an Habitatbäumen (10 Stk.) im Verhältnis 1:1 ersetzt werden. Alternativ können für jeden entfallenden Habitatbaum zwei Streuobstbäume aus verwilderten, ungepflegten Streuobstbeständen langfristig in Pflege genommen werden. | I | Fr. Koch | - | |
| <ul style="list-style-type: none"> Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen und der offenen Feldflur unzulässig. | I | Fr. Koch | - | |

| Nr. | Beschreibung | Art | Wer | Termin |
|-----|---|-----|----------|--------|
| | <p><u>CEF-Maßnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die entfallende, nachweislich genutzte Baumhöhle (Habitatbaum Nr. 4) muss zeitlich vorgezogen zum Eingriff durch Vogelnisthilfen im räumlich-funktionalen Zusammenhang ersetzt werden. Da im konkreten Fall die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl der Nisthilfen aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, muss hierfür ein entsprechender Ausgleichsfaktor angesetzt werden. Hieraus resultiert eine höhere Anzahl neu zu schaffender, gegenüber der vom Eingriff betroffenen Brutstätten. Hierzu wird der Faktor drei angesetzt. Als Ersatz für den Entfall der nachweislich genutzten Brutstätte (Baum Nr. 4) sind insgesamt drei Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 27 mm zu installieren. Die Nisthilfen müssen im Vorfeld mit ausreichend zeitlichem Abstand zur Entfernung des Habitatbaumes im räumlich-funktionalen Zusammenhang angebracht werden, so dass gewährleistet werden kann, dass die höhlenbrütenden Arten diese annehmen, bevor ihr natürlicher Nistplatz entfällt. Die Kästen sind fachgerecht aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten. Bestandteil der Unterhaltung ist eine jährliche Reinigung im Herbst. <p><u>Empfehlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden. Es wurden weitere 9 Habitatbäume festgestellt. Demzufolge sollten im räumlichen Zusammenhang insgesamt 9 Vogelnisthilfen (6 Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 45 mm und 3 Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 27 mm) aufgehängt werden. Es sollten Nisthöhlen verwendet werden, die gleichzeitig auch Rückzugswinkel für Fledermäuse aufweisen. Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden, um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen. | I | Fr. Koch | - |
| | | I | Fr. Koch | - |
| | | I | Fr. Koch | - |

| Nr. | Beschreibung | Art | Wer | Termin |
|-----|---|-----|----------|--------|
| 5 | Fazit <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Wohngebiet Binsengeweg 2“, Stadt Künzelsau, Ortsteil Ohrenbach entfallen sowohl (potenzielle) Nistplätze verschiedener frei- und höhlenbrütender Vogelarten als auch potenzielle Quartiere von Fledermäusen. Für einzelne artenschutzrechtlich relevante Tierarten wird - ausgelöst durch das Vorhaben - die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Sofern jedoch die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bebauungsplans „Wohngebiet Binsengeweg 2“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. | I | Fr. Koch | - |

Sofern innerhalb von 3 Werktagen keine Änderungswünsche vorgetragen werden, gilt das Protokoll als akzeptiert.

Lisa Koch

für das Protokoll: Lisa Koch

Anhang



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wohngebiet Binsengeweg“, Stadt Künzelsau, Ortsteil Ohrenbach mit Lage und Nummerierung vorhandener Habitatbäume

Tabelle 1: Übersicht der erfassten Habitatbäume

| Baum-Nr. | Baumart | BHD (in 1,3 m Höhe) | Höhe im Baum (in m) | Beschreibung (Lage, Tiefe, Ø, Beschaffenheit, Hinweise) |
|----------|---------|------------------------|------------------------------|---|
| 1 | Apfel | 40 cm | 0,8 | Höhle (20 x 6 cm, Tiefe < 16 cm), geht ca. 70 cm nach unten |
| | | | 1,4 | Höhle/Astloch (Ø = 6 cm, Tiefe < 20 cm) |
| | | | 1,6 | Höhle/Astloch (13 x 10 cm, Tiefe < 20 cm) alle 3 Höhlen miteinander verbunden, geeignet für kleine Vögel |
| 2 | Apfel | 39,5 cm | 1,7 | Höhle/ausgefaltetes Astloch (Ø = 4 cm, Tiefe < 14 cm), geeignet für kleine Vögel |
| 3 | Birne | 60 cm | 3,1 | Rindenspalte (20 x 1 cm, Tiefe < 3,5 cm), geeignet für Fledermäuse |
| 4 | Apfel | 30,5 cm | 1,4 | (Specht-)Höhle (Ø = 5,5 cm, Tiefe < 12 cm), geeignet für kleine Vögel |
| | | | 1,7 | (Specht-)Höhle (Ø = 6 cm, Tiefe < 16 cm), geeignet für kleine Vögel |
| | | | 1,6 | Höhle/Astloch (4,5 x 2,5 cm, Tiefe < 8 cm), Nest am Höhlenboden |
| | | | 2,6 | (Specht-)Höhle (Ø = 5,5 cm, Tiefe < 20 cm), geeignet für kleine Vögel |

| | | | | |
|----|-------|-------|-----|---|
| 5 | Apfel | 21 cm | 0,9 | Höhle/ausgefaultes Astloch (Ø = 3,5 cm, Tiefe < 10 cm) |
| 6 | Apfel | 39 cm | 0,7 | (Specht-)Höhle (Ø = 4 cm, Tiefe < 20 cm), geeignet für kleine Vögel |
| | | | 2,2 | (Specht-)Höhle (Ø = 6 cm, Tiefe < 25 cm), geeignet für kleine Vögel |
| 7 | Apfel | 38 cm | 2,3 | Rindenspalte (15 x 2,5 cm, Tiefe < 15 cm), geeignet für Fledermäuse |
| | | | 4,4 | Halbhöhle (8 x 4,5 cm, Tiefe < 10 cm), geeignet für kleine Vögel |
| 8 | Apfel | 44 cm | 2,0 | Höhle (Ø = 5 cm, Tiefe < 15 cm), geeignet für kleine Vögel |
| | | | 2,0 | (Specht-)Höhle (Ø = 5,5 cm, Tiefe < 13 cm), geeignet für kleine Vögel und Fledermäuse |
| | | | 2,3 | (Specht-)Höhle (Ø = 6 cm, Tiefe < 15 cm), geeignet für kleine Vögel |
| | | | 2,9 | Höhle (Ø = 14 cm, Tiefe < 14 cm), geeignet für kleine Vögel |
| 9 | Apfel | 48 cm | 4,5 | Höhle (Ø = 4 cm, Tiefe < 8 cm), geeignet für kleine Vögel |
| 10 | Apfel | 38 cm | 1,6 | Höhle mit Doppeleingang (Ø = 9 cm & Ø = 15 cm, Tiefe < 28 cm), ca. 20 cm nach unten und ca. 5 cm nach oben, geeignet für kleine Vögel |
| | | | 2,4 | Höhle (14 x 5 cm, Tiefe < 12 cm), geeignet für kleine Vögel |

Fotodokumentation



oben links: Spechthöhle in Baum Nr. 4; oben rechts: Spechthöhle in Baum Nr. 6;
unten links: Spechthöhle in Baum Nr. 7; unten rechts: Rindenspalte in Baum Nr. 3



Baum Nr. 4: mittels Endoskopie gefundenes Nest